

Nexus zwischen Enthaltsamkeit und Amt ein Datum der Tradition, das man nicht leugnen könne (143). In der Frage der Frauenordination sieht er die Alte Kirche weniger von der kulturellen Umwelt bestimmt, die sie eher nahegelegt als verhindert hätte, als durch interne Faktoren wie die bindende Vorgabe Jesu selber in der Wahl ausschließlich männlicher Apostel (199). Weiter, C. kennt die Gründe, die seit einiger Zeit gegen ein priesterliches Verständnis des Amtes vorgebracht werden, hält aber dieses sich schon relativ früh herausbildende Selbstverständnis des kirchlichen Amtes für eine sinnvolle Entwicklung. – Es ist sehr zu bedauern, daß dem deutschen Leser zu einer so aktuellen Frage wie der des kirchlichen Amtes keine Textsammlung wie die hier vorliegende zur Verfügung steht.

H. J. STEBEN S. J.

SYNEK, EVA M. „Dieses Gesetz ist gut, heilig, es zwingt nicht ...“ Zum Gesetzesbegriff der Apostolischen Konstitutionen (Kirche und Recht 21) Wien: Plöchl-Druck 1997. 103 S. + 25 S. Quellen- und Literaturverzeichnis.

Die reich dokumentierte sowie ansprechend und stringent präsentierte Studie zum Gesetzesbegriff in den Apostolischen Konstitutionen von S. behandelt Fragen der Gattung und des Verständnisses des Textes, das der Kompilator der Sammlung transportiert wissen wollte. – In einem ersten Kapitel (1–32) gibt die Autorin einen Inhalts- und Forschungsüberblick zu den Apostolischen Konstitutionen. Auch im Hinblick auf die Methode der Studie sind hier die Ergebnisse der Forschung zusammengestellt. Ein Exkurs zum Begriff der Kirchenordnung und seiner Verwendung bis in die Gegenwart (im zweiten Kapitel der Studie, 48–52) lokalisiert ihn mit den recht unterschiedlichen Konnotationen, die er in verschiedenen Diskussionsabläufen erhalten hat, im kirchenrechtlichen Diskurs. Obwohl die Studie vom Text der Konstitutionen als Endprodukt eines Kompilationsprozesses im Sinn der Endtextexegese des kanonischen Textes des Alten Testaments ausgeht, hat S. dennoch die Belegstellen auf Parallelen innerhalb der literarischen Gattung (unter Berücksichtigung der literarischen Vorläufer) und auf ihre Stellung im Redaktionsprozeß der Ap. Konst. selbst untersucht. Im zweiten Kapitel (33–68) wird zunächst dargestellt, daß der Begriff *nomos* in den Ap. Konst. grundsätzlich (33) den Pentateuch, die Tora des Mose und ihre Gesetze, auf die auch konkret verwiesen wird, meint. Im zweiten Abschnitt dieses Kapitels wird der Umfang des Gesetzesbegriffs als Mosetora durch diejenigen Belege des Textes der Ap. Konst. erweitert, in welchen der Kompilator eine Mitte der Tora und ein Hauptgebot (40ff.) konform mit dem Neuen Testament fand. Er reduzierte jedoch nach Meinung der Autorin die Tora gerade nicht in der Weise einer „Steinbruchexegese“, sondern scheint eine mit der rabbinisch belegten Auffassung, daß die Bundestafeln des Mose bereits *in nuce* die gesamte Offenbarung enthielten (42), vergleichbare Ansicht gehabt zu haben. Der dritte Abschnitt (42–58) stellt die Konsequenz aus – oder ideologische Voraussetzung zu – jeder Suche nach einer Mitte der Tora heraus: nämlich die Einteilung der konkret belegten Gebote in anzunehmende und abzulehnende (mit der dazugehörigen Legitimationslegende). Durch die Präsentation des hohen ideologischen Aufwands, der in den Ap. Konst. betrieben wird, um diese Unterscheidung abzusichern, kann dem von S. vorgelegten Material ein Problembewußtsein gegenüber diesem Unternehmen auf Seiten des Kompilators entnommen werden. Im vierten Abschnitt des Kapitels (58–63) legt die Autorin die Behauptung der Ap. Konst. über die Konvergenz des Gesetzes mit dem Naturgesetz dar – ein Kriterium, das die Unterscheidung von Spreu und Weizen im konkreten biblischen Text ermöglichte. Die trotz einer gewissen Ambivalenz (68) von den Ap. Konst. erkannte Nähe des Gesetzes Gottes zum römischen Recht zeigt auch, welcher Wert den konkreten Gesetzen der Tora neben dem allgemeinen Bekenntnis zu ihrer Autorität tatsächlich zugemessen wurde. Die soweit präsentierten Einsichten in die Bedeutung der Termini für Gesetz passen auch zu den im dritten Kapitel zusammengestellten Beobachtungen zum Gesetzgeber (69–76). Zwischen Mose und Christus als Vermittler (bzw. Geber) der Tora (bzw. des Naturgesetzes) und den Aposteln (und in weiterer Analogie dem Bischof, der die Regeln aktualisiert), als denjenigen, die es in der Pseudepigraphie der Ap. Konst. in konkrete Regeln ausformulierten, wird unterschieden, wengleich letztere an das biblische Gesetz rückgebunden (75) bleiben. Auf diesen Beobachtungen auf-



bauend kann S. im vierten Kapitel zwei Konsequenzen für die Textsortenbestimmung ziehen. Zwei Analogien zum Talmud, nämlich – terminologisch – das Selbstverständnis des Talmud als Lehre (77–81) und – inhaltlich – das Selbstverständnis weiter Teile der rabbinischen Gesetzgebung als Auslegung der Tora (81–84), führen zur Beschreibung der Ap. Konst. als christlicher Talmud. Die Beobachtungen zu der in den Ap. Konst. vorausgesetzten Verwendung der Tora (als biblischer Text, 85–89) in der Liturgie zeigen, daß die Ap. Konst. der Tora eine Stellung in der Liturgie einräumen, die ihr in zeitgleichen anderen Überlieferungen nicht zukommt. Das Studium der Schrift wird in den Ap. Konst. Männern und Frauen eingeschränkt (vgl. 89–93). Die Studie schließt mit einem Ausblick (94–103) zum Beitrag der Erforschung der Ap. Konst. zu dem Ringen um Innovation und Treue zur Tradition in jeder kirchlichen Ordnung und einem ausführlichen Quellen- und Literaturverzeichnis (104–129). – Auf dem zusammengefaßten Material aufbauend können die von S. angeregten Fragen weitergedacht werden.

Es ist fraglich, inwieweit die in den Ap. Konst. behauptete Rückbindung an die Tora über den Dekalog oder ein Hauptgebot dieselben vom Verdacht einer Steinbruchexegese freisprechen kann. Die Abneigung mancher rabbinischer Gelehrter gegen die Suche nach den Gründen der Tora oder die Erstellung einer Hierarchie der Gebote zeigt deren Bewußtsein davon, daß solche Vorstellungen vornehmlich dazu entwickelt werden, einerseits neue Regelungen mit der Autorität des kanonischen Textes zu versehen und andererseits die dort konkret vorhandenen abzulegen. Auch die Unterscheidung in Gesetze und Bindungen etc. in den Ap. Konst. zeigt, auf welche Weise der Text der Tora als ganzer beobachtet, rezipiert, aber nicht vollständig als für das eigene Regelwerk bedeutsam angenommen wurde. Auch unter rabbinischen Gelehrten wurden Fragen nach dem Verhältnis von Dekalog und Einzelgesetzen und dem Offenbarungscharakter beider besprochen. In der Mischna und den Talmudim wurden auch nicht alle biblischen Gebote mit demselben juristischen Aufwand verarbeitet. Daß die Ap. Konst. sich darin nicht wesentlich von der im Talmud zusammengefaßten Halakha unterscheiden, und daß sie als Kirchenordnung als Toraauslegung verstanden werden wollen (84), ist ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung von S., das jetzt aus der Perspektive der rabbinischen Literatur betrachtet werden kann. Der Blick von dieser Seite wird erweisen, welchen Fortschritt für das Verständnis der Ap. Konst. deren Klassifikation als christlicher Talmud bringt. In Details können sich ja einerseits aus einem ähnlichen Anliegen (z. B. Verankerung neuerer Gesetzgebung in der Autorität der Tora) und teilweise demselben Ausgangstext (der Tora) auch unabhängig voneinander zahlreiche Parallelen ergeben haben. Andererseits sind die beiden Talmudim selbst Sammlungen von heterogenem Material verschiedener Provenienz und eher Literatur als literarische Gattung. Eine direkte literarische Beeinflussung der Ap. Konst. durch z. B. die Mischna hat die Autorin denn auch nicht angenommen (80 und Anm. 303). Im Kontext der Frage nach der Parallelisierung von Gesetz und Naturrecht (Recht der Natur) kann weitergedacht werden, wie weit die Ap. Konst. das Alltagsethos (vgl. 94 f.) ihres Redaktors und der Rezipienten und Rezipientinnen widerspiegeln und legitimieren und wie weit sie in dasselbe innovatorisch eingreifen sollen. Je mehr Klarheit in dieser Frage erreicht wird, desto mehr kann sich auch zeigen, in welchem Umfang der Text die Tora selbst oder nur ihren Namen und ihre Autorität – wie die der Apostel – (ge-)brauchte. Wenn auch für das Textmaterial, welches das rabbinische Judentum geschaffen hat, für die Zeit der Ap. Konst. nicht allgemeine Gültigkeit innerhalb des antiken Judentums angenommen werden kann, so wird es dennoch interessant sein, den von S. vorgeschlagenen Weg z. B. in Einzeluntersuchungen zu Gesetzgruppen weiterzuverfolgen.

C. LEONHARD

HOFFMANN, ANDREAS, *Augustins Schrift „De utilitate credendi“*. Eine Analyse (Münsterische Beiträge zur Theologie 58). Aschendorff: Münster 1997. X/497 S.

Auch wenn Augustins (= A.) *De utilitate credendi* (= d.u.c.) kein Werk von der Bedeutung der *Civitas Dei* oder der *Enarrationes in psalmos* ist, so verdient das in der Ausgabe der CSEL 45 Seiten umfassende Schriftchen doch aus mehreren Gründen unsere Aufmerksamkeit. Als erstes Werk nach seiner Priesterweihe (391/2) verfaßt, ist es zunächst aufschlußreich für die Biographie, für die geistige Entwicklung A.s. Es enthält zweitens